

## Richtlinien für die Berechnung der Entlastungsstunden für die Mitglieder der Örtlichen Personalräte

Aufgrund vielfacher Anfragen von Örtlichen Personalräten möchten wir Ihnen einige Informationen zum Umfang der Freistellung von Personalratsmitgliedern geben.

Wir empfehlen Ihnen sehr, mit der Schulleitung eine **schriftliche Vereinbarung** über den Umfang der Freistellung der ÖPR-Mitglieder abzuschließen. Grundlage hierfür ist die Dienstvereinbarung des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) mit allen Hauptpersonalräten aus dem Jahre 1993. Bei Abschluss einer solchen Vereinbarung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Inanspruchnahme von Freistellungsstunden gem. § 40 (2) LPersVG nach dem so genannten 450er Teiler, der vom MBK zugrunde gelegt wurde:

$$\text{Freistellungsquote (F)} = \frac{\text{Beschäftigtenzahl (B)} \times \text{Lehrerwochenstundensoll (LWS)}}{450}$$

Unter den Beschäftigtenbegriff fallen alle in der jeweiligen Schule tätigen Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz stehen (z. B.: Lehramtsanwärter /-innen, Fachleiter /-innen, PES-Kräfte, die länger als 2 Monate beschäftigt sind etc.). Es wird die Zahl der Beschäftigten zu Beginn des Schuljahres zugrunde gelegt.

Der Begriff Lehrerwochenstundensoll beinhaltet die schulartspezifische Regellehrverpflichtung.

Die Freistellungsquote ist in Halbstundenschritten ab- oder aufzurunden. Das bedeutet: bis 0,249 = 0, von 0,250 bis 0,749 = 0,5, von 0,750 bis 0,999 = 1.

Berechnungsbeispiel bei einer Schule mit 72 Beschäftigten:

$$3,84 \text{ F} = \frac{72 \text{ B} \times 24 \text{ LWS}}{450}$$

Aus dem Beispiel ergibt sich eine Freistellung von 4 Lehrerwochenstunden.

- Inanspruchnahme von pauschalierter Dienstbefreiung gem. § 39 (2) LPersVG – beispielsweise bei der Durchführung der PR-Sitzungen außerhalb der Unterrichtszeit und dem Verzicht auf Besuche am Arbeitsplatz während der Unterrichtszeit
- Die Addition der sich aus § 40 (2) LPersVG und § 39 (2) LPersVG ergebenden Freistellungsstunden ergibt die Gesamtanzahl der Freistellungsstunden des Personalrates.
- Bei besonderen örtlichen Erschwernissen können nach § 40 (3) LPersVG Schulleiter /-in und Örtlicher Personalrat zusätzlich ergänzende Freistellungen vereinbaren (z. B.: bei Außenstellen, bei heterogenen Schulformen, bei Baumaßnahmen, bei sehr großer BBS).
- Die Vereinbarung sollte die Dauer der Laufzeit und die Kündigungsfrist beinhalten.

Wir hoffen, Ihnen mit den obigen Ausführungen eine Hilfestellung für das Aushandeln von Freistellungsstunden mit Ihrer Schulleitung gegeben zu haben.